

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 184.

1) Landesherrliche Verordnung, die Auswanderung militärreservpflichtiger Personen betr.
(Voll. im Austr. und Verordnungsbl. am 23. Januar 1856.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Melteser, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit:

Da durch die neuerlich getroffene bundesgesetzliche Bestimmung, wonach die Friedensbereitschaft des Militärs die Mittel gewähren soll, mit dem Hauptkontingente gleichzeitig auch die Reserve marsch- und schlagfertig aufzustellen, das Verhältniß der nicht mehr blos zur successiven Ergänzung des Hauptkontingents bestimmten reservepflichtigen Mannschaft ein anderes geworden ist, so wird die in den bestehenden Gesetzen enthaltene Vorschrift, daß die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Individuen nicht gehindert sein sollen, auszuwandern, aufgehoben. Den aus dem aktiven Bundeskontingente zur Reserve überzugegangenen Militairpflichtigen ist vielmehr die Erlaubniß zur Auswanderung — besondere Fälle ausgenommen, wo die Höhe der Loosnummer und der überzählige Stand der Altersklasse ein solches Zugeständniß rechtfertigt — zu versagen und dieselben sind, wie andere beurlaubte Soldaten, verpflichtet, jederzeit dem Bataillonskommando über ihren Aufenthaltsort Meldung zu machen.

Schloß Osterstein, den 17. Januar 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Gelsdern.